

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Tourism Development Strategies
an der Fachhochschule Stralsund**

Vom 11. Oktober 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tourism Development Strategies an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010, S. 1201) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 wird nach dem Wort „Rechnerprogramme“ das Wort „Koreferat,“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1. wird wie folgt neu gefasst:

„1. wer den Nachweis erbringt

 - über einen in Deutschland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder
 - über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Punkten.“
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Bei Absolventen eines Bachelor-Studienganges oder vergleichbaren Studienganges (gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1) mit nur 180 ECTS-Punkten erteilen prüfungsberechtigte Personen, die an der Fachhochschule Stralsund beschäftigt und für den Studiengang Tourism Development Strategies tätig sind, Auflagen zur Erbringung der fehlenden 30 ECTS-Punkte. Dies können sowohl Praktika, im Umfang

von mindestens 20 Wochen nach Beendigung des Erststudiums sein beziehungsweise die Belegung geeigneter Module aus dem Studienangebot der Fachhochschule Stralsund oder anderer Hochschulen. Die erbrachten 30 ECTS-Punkte sind Voraussetzung für die Zulassung zum 3-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies.“

cc) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

b) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. wer den Nachweis erbringt

- über einen in Deutschland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkte oder
- über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten.“

3. In § 27 Absatz 5 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „18 Wochen“ ersetzt.

4. § 28 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium sind eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit und der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungen. Alle erreichbaren ECTS-Punkte müssen erbracht worden sein. Das Kolloquium soll in dem Semester stattfinden, in welchem die Master-Thesis abgegeben wurde. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.“

5. In § 32 Absatz 1 wird in der Tabelle in der Spalte 5 (Prüfungsart) in der zweiten Zeile des LV-Code TDS3M1010 das Wort „+Ko.ref.“ hinzugefügt. Ferner wird am Ende der Tabelle bei den Erläuterungen „Ko.ref. = Koreferat“ eingefügt.

6. In § 36 Absatz 1 wird in der Tabelle in der Spalte 5 (Prüfungsart) in der zweiten Zeile des LV-Code TDS4M1010 das Wort „+Ko.ref.“ hinzugefügt. Ferner wird am Ende der Tabelle bei den Erläuterungen „Ko.ref. = Koreferat“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt hinsichtlich der Nummer 1 und der Nummern 3 bis 6 erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/10 in den Master-Studiengang Tourism Development Strategies an der Fachhochschule Stralsund immatrikuliert wurden. Hinsichtlich der Nummern 2 gilt die vorstehende Änderung erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 in den Master-Studiengang immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 20. April 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2010.

Stralsund, den 11. Oktober 2010

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr. Joachim Venghaus**